

BAUBESCHREIBUNG (BB)

**Vorhaben: BAB 9 Sanierung der AS Weiffenfels
 Beide Richtungsfahrbahnen
 Verkehrsführung wahrend der Bauzeit**

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen	4
1.1 Auszuführende Leistungen	4
1.1.1 Verkehrssicherung	5
1.1.1.1 Art und Umfang der Leistung	5
1.1.1.2 Anforderungen an die mobile Stauwarnanlage	6
1.1.1.3 Verkehrssicherung	6
1.1.2 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	7
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.2.1 Beweissicherung	8
1.2.2 Kampfmittelbeseitigung	8
1.3 Ausgeführte Leistungen	9
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	9
1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote	10
2. Angaben zur Baustelle	10
2.1 Lage der Baustelle	10
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3 Zugänge, Zufahrten	10
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	12
2.6 Gewässer	13
2.7 Boden- und Baugrundverhältnisse	13
2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	13
2.9 Schutzbereiche und -objekte	14
2.10 Anlagen im Baubereich	15
2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	15
3. Angaben zur Ausführung	16
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherheit	16
3.1.1 Verkehrsführung / Verkehrssicherung	16
3.2 Bauablauf	18
3.3 Wasserhaltung	19
3.4 Baubehelfe	19
3.5 Stoffe/Bauteile	20
3.6 Abfälle	20
3.7 Winterbau	21
3.8 Beweissicherung	22

3.9	Sicherungsmaßnahmen	22
3.10	Belastungsannahmen	23
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Bauabrechnung	24
3.12	Prüfungen	25
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	25
4.	Ausführungsunterlagen	26
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	26
4.2	Vom AN zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen	26
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	26

1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um die Sanierung der Anschlussstelle (AS) Weißenfels an der BAB 9, in beiden Richtungsfahrbahnen (RF) in Asphaltbauweise. Die AS befindet sich ca. bei Betriebskilometer 149,5. Die zuständige Autobahnmeisterei (AM) ist die AM Weißenfels.

Die Sanierung beinhaltet auf der Westseite / RF München der AS die komplette Erneuerung des Asphaltoberbaus der Rampen sowie auf der B 91, die Erneuerung der Deck- und Binderschicht der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren (B+V-Spuren). Ebenfalls auf der Westseite erfolgt die Instandsetzung des Bauwerkes 81 im Bereich der Verteilerfahrbahn. Auf der Verteilerfahrbahn selbst erfolgen Rissanierungen der bestehenden Betondecke.

Die Sanierung der Ostseite / RF Berlin schließt die Deckenerneuerung (Deck- und Binderschicht) der Rampen einschl. der B+V-Spuren auf der B 91 ein. Ausgenommen ist die Ost-Nord-Rampe (007U), welche bereits saniert wurde. Im Bereich der Verteilerfahrbahn erfolgt ebenfalls eine Rissanierung der Verteilerfahrbahn. Bauliches Ende der Sanierungen ist auf beiden Seiten der Anschluss der Rampen an die Betondecke.



Abbildung 1: Übersicht Äste der AS Weißenfels [Quelle: TIM-Geo Autobahn GmbH]

Die Abbildung 1 stellt die AS Weißenfels schematisch dar einschl. der Bezeichnung der einzelnen Äste der AS. Auf der Westseite befinden sich die Äste 007B, 007D, 007G und 007K, auf der Ostseite die Äste 007U (bereits saniert), 007X, 007P und 007R. Die Äste weisen Fahrbahnbreiten zwischen 7,60 m und 5,50 m auf. Die Sanierung erfolgt in vorhandener Breite.

Die Baumaßnahme erfolgt in zwei Bauabschnitten wie folgt:

- Bauabschnitt 1: Sanierung der Westseite unter Sperrung der AS Westseite einschl. der Verteilerfahrbahn. Auf der B 91 erfolgt eine Fahrspurreduzierung von zwei auf eine Fahrspur.
- Bauabschnitt 2: Sanierung der Ostseite unter Sperrung der AS Ostseite einschl. der Verteilerfahrbahn, ausgenommen der bereits sanierten Rampe 007U. Auf der B 91 erfolgt ebenfalls eine Fahrspurreduzierung von zwei auf eine Fahrspur im Bereich der zu sanierenden Rampen. Als Zufahrtsmöglichkeiten stehen sowohl die Autobahn als auch die Bundesstraße im Bereich der AS zur Verfügung. Andere Zufahrtsmöglichkeiten werden AG-seitig nicht zur Verfügung gestellt.

Die Baumaßnahme ist in einzelne Fachlose wie folgt unterteilt:

- Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung:
 - o Verkehrsführung während der Bauzeit
- Nichtbestandteil der vorliegenden Ausschreibung
 - o Streckenbau
 - o Erneuerung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf der Westseite der AS
 - o Erneuerung der Markierung.

Nicht Leistungsbestandteile dieser Ausschreibung sind außerdem die Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination. Diese wird durch einen gesonderten AN durch den Auftraggeber beigestellt. Dem AN Verkehrsführung während der Bauzeit (AN VFBZ) obliegt lediglich die erforderliche Zuarbeit.

Durch den Auftragnehmer Verkehrsführung während der Bauzeit (AN VFBZ) sind die einzelnen Bauzustände der Verkehrsführung während der Bauzeit im gesamten Streckenabschnitt und der Anschlussstelle (AS) Weißenfels sowie dem untergeordneten Netz herzustellen. Während der gesamten Bauzeit ist der Verkehr auf der Autobahn aufrecht zu erhalten.

1.1.1 Verkehrssicherung

1.1.1.1 Art und Umfang der Leistung

- Einrichtung, Vorhaltung, sowie Um- und Abbau von Verkehrsführungen auf der BAB 9, dem untergeordneten Straßennetz entsprechend den Verkehrsführungsplänen (Beschilderung, Schutz- und Leiteinrichtungen, Baken).
- Durchführung der erforderlichen Abstimmungen mit anderen im Baubereich tätigen AN und dem AG sowie den zuständigen Verkehrsbehörden. Dafür entstehende Kosten und Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

- Ab- und Umbau bzw. Außer-Betrieb-Nehmen vorhandener Markierung und Beschilderung. Liefern, Aufstellen, Vorhalten und Abbauen provisorischer wegweisender Beschilderung (Behelfsschilder) entsprechend Baufortschritt und in Abstimmung mit dem AG und den anderen AN.

Die vorliegende Ausschreibung für das Los 1 beinhaltet folgende Leistungen:

- Verkehrssicherung auf der A 9 und dem untergeordneten Netz
- Auf- und Abbau der Baustelleninformationsschilder Auf- und Abbau der Verkehrssicherungen für Herstellung/Rückbau der erforderlichen
- Auf- und Abbau der Vollsperrungen AS Weißenfels, einschließlich Hinweis- und Umleitungsbeschilderung
- Verkehrssicherungen kürzerer Dauer

Bei Havarien, insbesondere im Bereich der mobilen Schutzwände, gilt eine Reaktionszeit des AN für die Wiederherstellung von maximal 24 Stunden. Es sind gegebenenfalls Elemente in der Baustelle vorzuhalten.

Auf- und Umbauten oder Änderungen der Verkehrsführung, welche eine einstreifige Verkehrsführung nach sich ziehen, dürfen ausschließlich nachts in der verkehrsarmen Zeit erfolgen. Gleiches gilt für die Unterhaltung sowie Reparatur der Verkehrssicherung. Dies ist bei der Kalkulation des Angebots zu berücksichtigen.

1.1.1.2 Anforderungen an die mobile Stauwarnanlage

- Nicht Bestandteil in dieser Ausschreibung

1.1.1.3 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit und bis zur Abnahme der Baumaßnahme dem AN Baulos 1 - Verkehrssicherung.

Der AN ist für die Verkehrssicherung während der Arbeiten zur Einrichtung der Verkehrsführung und für den Schutz seines zur Durchführung eingesetzten und beteiligten Personals voll verantwortlich. Hierzu führt der AN rechtzeitig und regelmäßig Abstimmungen mit der zuständigen Autobahnmeisterei und der Bauüberwachung des AG durch.

Die Forderungen und Festlegungen der RSA und der ZTV-SA sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Arbeitsstellensicherung ist im erforderlichen Umfang gem. ZTV-SA zu kontrollieren. Die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen zu Verkehrsbeschränkungen obliegt dem AN. Dafür hat der AN Verkehrszeichenpläne zu erarbeiten. Die Erarbeitung und Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Verkehrsbeschränkung hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung durch den AN zu erfolgen (siehe auch Punkt 3.1).

Gemäß § 35 StVO, RSA, EN ISO 20471 und ZTV-SA müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warn-westen, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3.

Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zutragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden. Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Die erforderlichen Verkehrssicherungen (4+0 Verkehrsführungen, Beschilderung der Baustellenzufahrten, Sperrung der Anschlussstelle, Tagessperren etc.) sind in zeitlicher Abhängigkeit und nach Bedarf der AN Bau auf Abruf auszuführen. Das damit verbundene mehrmalige An- und Abrücken des AN Verkehrssicherung während der gesamten Bauzeit ist in das Angebot mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Baustellenzufahrten sind nur innerhalb der Verkehrsführung anzulegen und entsprechend zu beschildern.

Verkehrsschilder

Die Verkehrszeichen müssen voll retroreflektierend (mit Folie der Bauart RA 3 für Vorschrifts- und Gefahrzeichen und für alle übrigen Verkehrszeichen mit Folie der Bauart RA 2) sein. Sie sind gemäß TL - Aufstellvorrichtungen zu installieren. Die Warnbaken haben den geltenden Liefervorschriften, TL - Leitbaken zu genügen. Die Warnbaken sind als einseitige Baken (entweder als Schraffen oder als Pfeilbaken, keine Mischauflistung) aufzustellen. Warnleuchten müssen der TL - Warnleuchten genügen und gelbes Dauerlicht abstrahlen.

Erforderliche Verschwenkungen innerhalb der Verkehrsführung sind mit einem Verschwenkungsmaß von > 1:20 zu gestalten und mit entsprechenden Spurführungstafel ergänzend zu beschildern. Hinsichtlich der Erkennbarkeit bereits gebrauchter Verkehrszeichen gelten die in der ZTV-SA getroffenen Festlegungen. Die Lichtraumprofile gemäß den geltenden Gesetzen und Regelwerken sind während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Alle Verkehrszeichen sind standfest und sicher, mindestens 0,50 m neben der Fahrbahn zu installieren.

1.1.2 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist zu beachten. Gemäß § 4 dieser Verordnung werden die Pflichten des AG (Bauherren) an einen durch ihn beauftragten Dritten übertragen. Dieser übernimmt alle Aufgaben des SiGe-Koordinators während der Ausführung einschließlich Erstellung und Aushang der Vorankündigung.

Der AN hat mit diesem beauftragten SiGe-Koordinator in erforderlichem Umfang zusammenzuwirken und dessen Forderungen/Weisungen zu befolgen.

Nach § 2 Abs. 3 BaustellV wird durch den vom AG beauftragten SiGe-Koordinator für die Gesamtbaumaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) auf Grundlage des vorläufigen Grobbauablaufplans erstellt. Dieser SiGe-Plan wird durch den beauftragten SiGe-Koordinator entsprechend den sich aus dem verbindlichen Bauablaufplan der am Bau Beteiligten ergebenden Maßnahmen inhaltlich angepasst/fortgeschrieben.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Vom AG wurde keine Beweissicherung durchgeführt.

Der AN hat sämtliche notwendige Beweissicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um den AG von jeglichen Forderungsansprüchen Dritter, die Baudurch- und -ausführung betreffend freizuhalten. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

Für den Baubereich besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Trotzdem müssen die Sicherheitsvorschriften beim Auffinden von nicht identifizierbaren Gegenständen im Rahmen des Erdbaus berücksichtigt werden.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel und andere Gegenstände gefunden werden, ist sofort die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst direkt zu informieren.

Zuständige Stelle: Technisches Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt
Kampfmittelbeseitigungsdienst KMBD
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg
Tel. 0391 / 507 50.

Der AN verpflichtet sich, dieser möglichen Gefahrenlage Rechnung zu tragen und ggf. notwendige Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig durchführen zu lassen. Diese Maßnahmen sind dann mit dem durch den AG zu benennenden Munitionsbergungsbetrieb abzustimmen.

Werden während der Durchführung der Bauarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so sind zur Beurteilung, ob es sich bei dem Fund um Munition, Sprengkörper oder dergleichen handelt unverzüglich die v. g. Stellen hinzuzuziehen.

Bis zu dessen Entscheidung sind die Arbeiten an der Fundstelle einzustellen.

Werden auf der Baustelle Blindgänger, Munition und ähnliches gefunden, so hat der AN die Bauarbeiten an dieser Stelle und in der näheren Umgebung des Gefahrenbereiches abubrechen.

Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen.

Der Kampfmittelräumdienst ist sofort zu verständigen. Auch der AG, die BÜ und BOL sind unverzüglich zu verständigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der AN ist verpflichtet, Stillstandszeiten zu vermeiden, indem er freiwerdende Arbeitskräfte und Geräte anderweitig einsetzt.

Der AN verpflichtet sich durch einen deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle die Einhaltung vorstehender Festlegungen sicherzustellen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Bestandteil dieser Vergabeunterlagen sind die darin festgelegten Leistungen in der darin fixierten Leistungsspanne.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Innerhalb des Baubereiches des AN VFBZ sind folgende teilweise zeitgleich auszuführende Arbeiten erforderlich:

- Arbeiten an den Fahrzeugrückhaltesystemen durch den AN Fahrzeugrückhaltesysteme
- Arbeiten an der Markierung durch den AN Markierung
- Ggf. stattfindende Arbeiten an der Beschilderung durch Dritte im Auftrag der Autobahn GmbH.
- Arbeiten bezüglich der Fahrzeugrückhaltesysteme
- Straßenbauarbeiten durch den AN Streckenbau
- Markierung und Beschilderung

Der AN ist verpflichtet, auf zeitgleich laufende Baumaßnahmen innerhalb der Baustelle Rücksicht zu nehmen, d. h. im Einzelnen:

- Die Arbeiten der anderen Baumaßnahmen dürfen nicht behindert oder unmöglich gemacht werden (ständige Abstimmungen).
- Der eigene Baustellenbereich ist auf ein unverzichtbares Minimum einzuschränken.

Die Abstimmung der Arbeiten zwischen dem AN Verkehrssicherung, dem AN Streckenbau, dem AN Fahrzeug-Rückhaltesysteme, AN Markierung und Beschilderung und dem AG ist Grundvoraussetzung für die Durchführung der Gesamtbaumaßnahme. Die Koordinierung der Gesamtbaumaßnahme erfolgt unter der Verantwortung des AN Streckenbau. Die Erschwernisse, die durch gleichzeitig laufende Bauarbeiten für den AN entstehen, sind in die Einheitspreise einzurechnen und bei der Planung des Bauablaufes zu berücksichtigen.

In allen Bauzuständen sind Absprachen zum reibungslosen Ablauf unter Einhaltung der Vertragsfristen erforderlich.

1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich in dem Bundesland Sachsen-Anhalt, im Streckenabschnitt der BAB 9 ca. bei Betr.-km 149,5. Es sind Maßnahmen auf den Rampen westlich und östlich der AS Weißenfels zu realisieren. Die nächsten außerhalb befindlichen Anschlussstellen sind die AS Naumburg ca. bei Betr.-km 159,9 und das Kreuz Rippachtal, ca. bei Betr.-km 141,8. Die BAB 9 obliegt im gesamten Maßnahmebereich der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost. Die Autobahnmeisterei Weißenfels ist die zuständige Autobahnmeisterei.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist sowohl über die A 9 als auch die B 91 zu erreichen. Die Rampen, an denen Bauleistungen zu erbringen sind, sind voll gesperrt. Die Rampe 007U ist unter Betrieb. Auf der B 91 entfallen die Ein- und Ausfahrtstreifen sowie eine Fahrspur. Ausnahme bildet auch hier der Ausfahrtstreifen aus östlicher Richtung zur Rampe 007U mit Fahrtrichtung Berlin. Auf der B 91 ist der jeweils linke Fahrstreifen befahrbar, so dass der öffentliche Verkehr mit einem Fahrstreifen an der Baustelle vorbeigeführt wird. Die BAB 9 ist dreistreifig ohne Einschränkungen befahrbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Das abschnittsweise Bauen, Westseite im Anschluss Ostseite, ist zu beachten.

Die Zugänge und Zufahrten zum Baufeld werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer herzustellen, zu unterhalten und am Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen.

Die als Baustellenzu- bzw. Baustelleneinfahrten benötigten Flächen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten so herzurichten, dass die Zufahrt zur Baustelle ohne Behinderung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs möglich ist. Benutzte Flächen sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die laufende Reinigung aller als Zufahrt genutzten Straßen und Wege sowie deren Wiederherstellung zählt zu den Nebenleistungen und wird nicht gesondert vergütet. Hier wird insbesondere auch auf die umfangreich zu leistenden Erdtransporte verwiesen. Eine Verschmutzung der BAB 4 ist auszuschließen.

Der AG ist berechtigt, im Falle der Feststellung eines Mangels sowohl bei der Säuberung als auch an der Baustellenabspernung einen Tag nach Aufforderung zur Beseitigung und bei Nichterledigung ohne Mahnung einen Fremdunternehmer zu Lasten des AN zur Abstellung des Mangels einzusetzen.

Für jede zur Benutzung durch den AN vorgesehene Flächen und Wege (öffentlich und nicht öffentlich) sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Der AN hat auf seine Kosten zu untersuchen, inwieweit die vorhandenen Anfahrtswege bezüglich ihrer Nutzbreite und Tragfähigkeit (Schwerlastverkehr) genutzt werden können. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die Position „Baustelle einrichten“ des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Die vom AN zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen sind entsprechend des ursprünglichen Zustandes wiederherzustellen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind in die Position für Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Es obliegt dem AN, auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen zu erwirken und die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und –verkehr nur in dem vorgesehenen Maße behindert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Transportleistungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen.

Durch den Baustellenverkehr auftretende Verschmutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Zufahrt zur Baustelle, sind zu vermeiden bzw. wenn aufgetreten, zu beseitigen (ggf. mehrmals täglich). Für Unfälle und Schäden, die auf Fahrbahnverschmutzungen zurückzuführen sind, haftet der AN.

Der AN hat schriftlich alle Lieferanten für Baustoffe von den sie betreffenden Regelungen in Kenntnis zu setzen. Der AG behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Regelungen für die betreffenden Fahrer Baustellenverbot auszusprechen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden seitens des AG nicht bereitgestellt, ebenso keine Plätze für Baustelleneinrichtung. Der AN hat dieses in Eigenregie zu organisieren.

Im Vorfeld hat sich der AN über die Möglichkeit der Flächennutzung und der Flächengestaltung zu informieren. Benötigt der AN darüber hinaus Flächen, so sind diese selbst auf eigene Kosten anzumieten und der Ursprungszustand ist nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Freistellungsbescheinigungen der Grundstückseigentümer nach Bauende bzw. vor Abnahme durch den AG sind dem AG vorzulegen. Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden, die durch die Bauarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Handlungen an Grundstücken bzw. Sachanlagen Dritter stehen, beseitigt werden und der Urzustand durch den AN wiederherzustellen ist. Hierfür anfallende Kosten und Erschwernisse sind in der Position „Baustelle einrichten“ zu erfassen. Die Baustelleneinrichtung ist so anzulegen, dass eine Verschmutzung des Untergrunds ausgeschlossen ist. Die Vorschriften und Gesetze über die Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist mit Vliesunterlage zu arbeiten. Der AG fordert den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die mit biologisch schnell abbaubaren Treib- und Schmierstoffen betrieben werden. Der Nachweis ist vom AN vor dem Einsatz dem AG vorzulegen. Kosten für das Herstellen von erforderlichen Baustraßen innerhalb des Baufeldes, Zuwegungen, Lager- und Stellflächen einschließlich deren Rückbau sind in die Position „Baustelle einrichten“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN muss während der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen auf der Baustelle telefonisch erreichbar sein. Der AN darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders zu kennzeichnen. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden.

Für alle Schäden, die aus der Übertretung der Baufeldgrenzen durch den AN entstehen, ist dieser allein verantwortlich.

Eine zentrale Erste-Hilfe-Station sowie weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGVA 5) hat der AN einzurichten bzw. zu erfüllen.

Der Ersthelfer muss vor Baubeginn im Alarmplan (Organigramm) namentlich genannt werden. Jeder notwendige Ersthelfer muss seine Ausbildungsbescheinigung der Bauüberwachung des AG zur Einsicht vorlegen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze entsprechend § 12 BGV C 22 mit Sicherheitseinrichtungen und Verkehrswegen versehen sind, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN. Flächen die nicht innerhalb des Baufeldes liegen, sind in

ihrem Ursprungszustand zu belassen, außer der AN hat die ausdrückliche Genehmigung des Eigentümers.

Für alle außerhalb der Baufeldgrenzen durch den AN genutzten Flächen, z.B. Flächen für Baustelleneinrichtung oder Lagerplätze trägt der AN Sorge für das Einholen der erforderlichen Genehmigungen einschl. Kampfmittelfreigabe und Freistellung von archäologischen Verdachtsflächen.

2.6 Gewässer

Gewässer befinden sich nicht im Baufeld. In dem nordwestlichen Ohr der Anschlussstelle befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Dieses ist in Unterhaltungslast des Landes Sachsen-Anhalt.

Bei der Baudurchführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig einzuhalten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführenden Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Wasserqualität der vorhandenen Vorfluter und deren Abflussverhältnisse auswirken.

Das Ableiten des Oberflächenwassers von der Baufläche während der Baudurchführung ist Angelegenheit der AN. Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers gewährleisten.

Durch die Bauarbeiten verursachte Ablagerungen in Vorflutern sind laufend zu beseitigen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass es bei Wasserabfluss bei Starkregen zu keinen Abschwemmungen kommt. Es ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden und –verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen.

Verunreinigungen des Bodens, der Gewässer oder des Grundwassers durch Treibstoff, Öl usw. werden geahndet.

2.7 Boden- und Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Durch den AG können keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen außerhalb des genehmigten Baufeldes zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Natur und Landschaft

Durch die Baumaßnahme kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Auswirkungen im Randbereich sind zu beseitigen. Generell ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Gehölz- und Baumbeständen im Rand des Baufeldes zu vermeiden sind.

Archäologie

Werden wider Erwarten archäologische Fundstellen entdeckt, ist der AN verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen, Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung sind Bodenfunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.

Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Fundstellen sind zu melden:

Landesamt für Archäologie
Richard-Wagner-Straße 9-10
06114 Halle/Saale
Tel. 0345 / 52 47 30.

Militärische Bereiche

Das Baufeld liegt nicht in einem militärischen Bereich und grenzt auch nicht an einen solchen Bereich an.

Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. März 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2015, sind öffentlich wahrnehmbare Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten.

Für die Nutzung von Maschinen und Geräten wird auf die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung verwiesen.

Brückenbauwerke

Im Zuge der Instandsetzungs- und Korrosionsschutzarbeiten am Brückenbauwerk sind erforderliche Schutzmaßnahmen für den unterführten Verkehrsweg sowie den Verkehr auf der gegenüberliegenden RF herzustellen.

Im Rahmen der Bauarbeiten hat der Baubetrieb eigenverantwortlich die Arbeitsschutzbedingungen der einzelnen Gewerke einzuhalten.

2.10 Anlagen im Baubereich

Innerhalb des Baufeldes befinden sich Entwässerungsleitungen der Autobahn GmbH sowie die Notrufsäulenverkabelung der Autobahn GmbH entlang der RF Berlin.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist Sache des AN, die erforderlichen Aufgrabungsgenehmigungen einzuholen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Die Arbeiten erfolgen unter uneingeschränkter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der BAB 9 sowie ebenfalls Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 91 gemäß Abschnitt 1.1.1 Verkehrssicherung / Verkehrsführung. Auf der Rampe 007U / Ostseite der AS Weißenfels findet ebenfalls öffentlicher Verkehr statt.

Die Baustelle ist vorschriftsmäßig zu sichern (Anprallschutz, Bauzäune, Provisorien für Zwischenzustände). Die RSA, die ZTV-SA, die Unfallverhütungsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften sind anzuwenden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherheit

3.1.1 Verkehrsführung / Verkehrssicherung

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung in den Baulosen 1 und 2 dienen der Information, sie sind bei der Kalkulation der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beachten.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören auch das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen. Es ist Sache des AN VFBZ, zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtung, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Sollte durch Beschädigungen ein Terminverzug entstehen, ist dieser durch den AN VFBZ durch entsprechende Mehrarbeit auszugleichen. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden nicht vergütet.

Die Arbeitsstellensicherung ist im erforderlichen Umfang gem. ZTV-SA zu kontrollieren.

Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen

Die Beantragung der VAo hat fristgerecht zu erfolgen. Die Fristen für die Einholung notwendiger Genehmigungen sind zu berücksichtigen. Verzögerungen im Bauablauf auf Grund verspäteter Beantragung gehen zu Lasten des AN.

Es ist ein durch die Bauüberwachung und die Autobahnmeisterei bestätigter Antrag mit farbigen Verkehrszeichenplänen unter Beachtung der Bearbeitungsfristen:

- Mind. eine Woche für Arbeitsstellen mit kürzerer Dauer (Beantragung bei der zuständigen Autobahnmeisterei)
- Mind. drei Wochen für Arbeitsstellen von längerer Dauer
- Mind. vier Wochen für Arbeitsstellen von längerer Dauer mit Auswirkungen auf das Nebennetz

der zuständigen Verkehrsbehörde vorab in digitaler Form (E-Mail als PDF-Datei) einzureichen. Nach ggf. erfolgter Überarbeitung sind die Antragsunterlagen 2-fach in Papier einzureichen. Die Fristen gelten ebenfalls bei Änderung der jeweiligen Verkehrsführung.

Die Verkehrsführungspläne sind bei Verkehrssicherungsmaßnahmen längerer Dauer zwei Wochen vor der Übergabe an die Verkehrsbehörde der Bauüberwachung und dem Los 2 (Straßenbau) zur Vorprüfung zu übergeben. Die Termine für die Übergabe der Verkehrsführungspläne für die geplanten Bauphasen werden in der Bauanlaufbesprechung protokolliert.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten RSA-Regelpläne bzw. Beschilderungspläne für Umleitungsstrecken sind Rahmenbedingungen, die vom Auftragnehmer auf die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bauablauf zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Diese Änderungen bzw. Anpassungen bedingen keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

Bei der Beantragung der erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen sind alle technologischen Abhängigkeiten für alle Bauleistungen, insbesondere die sich aus der Bauzeitenvorgabe ergebenden Abhängigkeiten, zu berücksichtigen.

In den Verkehrszeichenplänen sind die einzelnen Bauzwischenzustände mit der entsprechenden Verkehrsführung einschließlich der vorhandenen Autobahnbeschilderung und den Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie die ggf. erforderliche Außerkraftsetzung sowie alle notwendigen Beschilderungen zur Kennzeichnung der Baustelle und der Verkehrsführung darzustellen. Des Weiteren sind Baustellenzufahrten in den Verkehrsführungsplänen mit darzustellen.

Bei Erfordernis von Umleitungen während der Bauausführung müssen vom AN die betroffenen Unteren Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträger beteiligt werden. Die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) muss dort separat erfolgen.

Bei der Erstellung der Verkehrszeichenpläne ist zu beachten, dass grundsätzlich neben der vorhandenen Bestandsbeschilderung auch die stationären Wechselverkehrszeichenanlagen sowie die Verkehrsbeeinflussungsanlagen aufzunehmen und zu berücksichtigen sind. Der damit verbundene Aufwand ist in die Position „Verkehrszeichenpläne“ mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Vor Ausführungsbeginn sind dem Auftraggeber (BÜ) und der zuständigen Autobahnmeisterei Farbkopien der verkehrsbehördlichen Anordnung einschließlich aller dazugehörigen Pläne zu übergeben. Es ist durch den AN zu beachten, dass mit der Ausführung nicht begonnen werden darf, so lange nicht allen Beteiligten (AM, Polizei, Verkehrsbehörde, BÜ) die kompletten bestätigten Unterlagen (Antrag mit Verkehrszeichenplan) vorliegen. Die verkehrsrechtliche Anordnung mit VZ-Plänen ist auf der Baustelle vor Ausführungsbeginn als Farbkopie zu hinterlegen. Verzögerungen im Bauablauf auf Grund verspäteter Beantragung gehen zu Lasten des AN.

Bei jeder Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig eine geänderte Anordnung bei der anordnenden Stelle zu beantragen.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zur Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Folgende Bau- und Verkehrsführungszustände sind vorgesehen:

Tabelle 1: Verkehrs- und Bauzustände

BZ	Leistungen	Verkehrsführung
1	Erneuerung der AS Weißenfels Westseite - Deckenerneuerung und Erneuerung des Asphaltoberbaus der Rampen entsprechend Unterlage 5	Auf der A9 / RF M:

BZ	Leistungen	Verkehrsführung
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen am BW 81 VT <p><u>Durch Dritte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsführung durch AN Verkehrsführung - Erneuerung der Fahrzeugrückhaltesysteme im Bereich der Kompletterneuerung des Asphalt oberbaus - Aufbringen der Fahrbahnmarkierung durch den AN Markierung 	<p>Sperrung des Ausfahrstreifens und der Verteilerfahrbahn für den öffentlichen Verkehr</p> <p>Auf der B 91: Sperrung der B+V-Streifen westlich der AS und Fahrspur-reduzierung von zwei auf einen Fahrstreifen</p>
2	<p>Erneuerung der AS Weißenfels Ostseite</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deckenerneuerung der Rampen, ausgenommen der Rampe 007U entsprechend Unterlage 5 <p><u>Durch Dritte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsführung durch AN Verkehrsführung - Aufbringen der Fahrbahnmarkierung durch den AN Markierung 	<p>Auf der A9 / RF B: Sperrung des Ausfahrstreifens und der Verteilerfahrbahn, ausgenommen im Zufahrtsbereich der Rampe 007U, für den öffentlichen Verkehr</p> <p>Auf der B 91: Sperrung der B+V-Streifen westlich der AS und Fahrspur-reduzierung von zwei auf einen Fahrstreifen</p>

3.2 Bauablauf

Ein Grobablaufplan zur Verdeutlichung der prinzipiellen Bauzustände ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Er dient lediglich als Überblick über die Gesamtbaumaßnahme und als Kalkulationshilfe.

Durch den AN Los 2 – Streckenbau ist in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten AN ein detaillierter Bauablaufplan auf der Grundlage des Grobablaufplanes und der vertraglich vereinbarten Einzelfristen zu erarbeiten und dem AG vor Baubeginn schriftlich vorzulegen. Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Der AN hat dafür zur Bauanlaufbesprechung für seine Leistungen einen Bauablaufplan vorzulegen. Dieser ist in direkter Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten AN ggf. anzupassen und dem AN Los 2 - Straßenbau zur Aufstellung des detaillierten Bauablaufplanes zuzuarbeiten.

Auf die Inhalte und Abhängigkeiten der einzelnen Bauzustände wurde im Vorfeld bereits hingewiesen. Die zeitliche Eintaktung der zu erbringenden Leistungen ist durch den AN VFBZ mit dem AN Streckenbau und dem AN FRS abzustimmen.

Die Kontrolle und Sicherungspflicht für die eingerichteten Verkehrsführungszustände obliegt dem AN Verkehrsführung während der gesamten Bauzeit.

Der Bauablauf ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen und den Besonderen Vertragsbedingungen zu gestalten. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Behinderungen des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken. **Die Leistungserbringung hat mindestens unter Nutzung der Betriebsform 2 (Arbeiten an allen Werktagen unter Ausnutzung des Tageslichtes) zu erfolgen. Insbesondere bei den vorbereitenden Arbeiten ist aber auch die Baubetriebsform 2 mit Arbeitszeiten von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr einzukalkulieren. Auf-, Um- oder Abbauten von Verkehrssicherungseinrichtungen, welche eine einstreifige Verkehrsführung nach sich ziehen, sind in der Baubetriebsform 3 zu kalkulieren, alle anderen Leistungen in der Baubetriebsform 4.**

Die Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Falls erforderlich, ist der Einsatz von mehreren Arbeitskolonnen in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Schichtarbeit einschließlich aller diesbezüglich erforderlichen Baubehelfe, wie z. B. Beleuchtung ist zur Einhaltung der Bautermine einzukalkulieren. Der AN ist zuständig für die Einhaltung sämtlicher Regelungen hinsichtlich Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit im Baustellenbereich, insbesondere auch für die Sicherung evtl. Nachtbaustellen.

Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Der Bauablauf des AN ist dementsprechend aufzustellen. Durch Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet. Nacht- und Wochenendarbeit werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend einzukalkulieren. Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass durch witterungsbedingte und / oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen ausgeglichen werden.

Auf die Unterteilung der Baustrecke infolge der Provisorien und Verkehrsführungszustände zur Aufrechterhaltung der Anschlussstellen und die daraus entstehenden Abhängigkeiten wurde bereits im Vorfeld ausreichend hingewiesen.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt-

3.4 Baubehelfe

- entfällt-

3.5 Stoffe/Bauteile

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile und Böden einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Die Verwendung der lt. Leistungsverzeichnis vorgeschriebenen Stoffe und Bauteile ist durch Lieferscheine zu belegen.

Die Baustoffgütern sind im Leistungstext vermerkt. Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile, einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vorgeschrieben ist.

Mit den in der Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Ausschreibungsunterlagen enthaltenden Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gilt auch der nach den anerkannten Regeln der Technik, den Ausschreibungsbestimmungen, der DIN usw. zu erwartende Herstellungsablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben.

Alle Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen entsprechen.

Verkehrsschilder

Die Verkehrsschilder in Baustellenverkehrsführungen müssen mit den Anforderungen der VwV-StVO vereinbar sein und damit den anerkannten Gütebedingungen entsprechen. Es sind ausschließlich Verkehrsschilder mit RAL-Gütezeichen einzusetzen, die von zertifizierten Herstellern stammen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig werden, Verkehrszeichen bedarfsgerecht anzupassen. Hierfür dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die von autorisierten Betrieben und mit geprüften zulässigen Materialkombinationen überarbeitet wurden. Die Gütesicherung überarbeiteter temporärer Verkehrszeichen ist durch das Autorisierungssiegel der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. zu dokumentieren, damit die Sinnbildgestaltung nach den derzeitigen Qualitätsrichtlinien gegeben ist. Das Autorisierungssiegel ist neben dem RAL-Zeichen auf der Rückseite des Verkehrsschildes anzubringen.

Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen (VZ 100 bis 300) einschließlich zugehöriger Zusatzzeichen sind von der Selbstherstellung bzw. Überarbeitung ausgeschlossen.

Als Grundfolie für alle Verkehrsschilder muss mindestens die lichttechnische Leistungsklasse RA2 ausgeführt werden. Es dürfen nur Reflexfolien verwendet werden, die eine Zulassung der BASt besitzen.

3.6 Abfälle

Allgemeines

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe und Abfälle bleibt der AG Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Der AN wird für diese Abfälle Abfallbesitzer und ihm wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Transport von Ausbaustoffen

Die terminlichen Abstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen erfolgen durch den AN. Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Materialien gemäß Formblatt (Anlage zur BB) zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben.

Alle anfallenden Kosten, wie z.B. Laden, Transportieren bzw. Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.7 Winterbau

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschweriszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die

Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetreten Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen in der Winterperiode auszuführen, so hat er alle damit verbundenen Aufwendungen einzurechnen.

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom AN als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom AN, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten, wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Gleiches gilt für die erforderliche Umleitungsstrecken.

Der AN hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sämtliche Bauwerke dürfen nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht und Achs- bzw. Radlasten die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVO) nicht überschreiten. Reifen mit erhöhtem Luftdruck werden nicht zugelassen.

Es ist neben der StVO die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf Sicherheit so risikolos zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals auszuschließen ist.

Sämtliche Schutzmaßnahmen, wie die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle etc. gehen, soweit hierfür keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, zu Lasten des AN.

Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Die Durchfahrtshöhe für Baufahrzeuge im Bereich von Freileitungen, Ü-Bauwerken und Schilderbrücken sowie Kragarmen ist auf 4 m begrenzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Baustell V sind bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten die Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Es ist zu verhindern, dass Abbruch, Strahl- und Spritzgut sowie auslaufende Flüssigkeiten in die umliegenden Flächen gelangen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der vorhandene Baumbestand ist vor Beschädigung während der Bauzeit zu schützen. Die angrenzenden Ackerflächen sind nicht zu beeinträchtigen.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V) ist zu beachten.

Das Abstellen von nicht im Einsatz befindlichen mobilen Geräten und Materialien ist in Bereichen, in denen der Verkehr an der Baustelle vorbeigeführt wird, grundsätzlich zu vermeiden. Kurzzeitige Ausnahmen bedürfen einer baubehördlichen Einzelgenehmigung. In abkommensgefährdeten Bereichen dürfen mobile Geräte und Materialien nicht bzw. nur unter Schutz durch geeignete Schutzeinrichtungen abgestellt werden.

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt-

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Bauabrechnung

Vermessungsleistungen

Alle erforderlichen Vermessungsleistungen zur Durchführung seiner Leistungen sind vom AN zu erbringen.

Aufmaßverfahren

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zugrunde gelegt. Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung des AG zu führen. Grundlage bilden die VOB/Teil C und die anzuwendenden DIN-Unterlagen.

Die Aufmäße sind durch den AN und den AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Alle Aufmäße sind unter Beachtung der HVA B-StB zu erstellen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die evtl. auch unvollständigen Aufmäße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Bauabrechnung

Für die Abrechnung ist je OZ ein Abrechnungsblatt mit Unterschrift (auch digital als Datenart 11) mit jeder Abschlags- und Schlussrechnung zu übergeben. Als Anlage sind die örtlichen Aufmäße AN/AG und sonstige Abrechnungen nach Ausführungsplan (Plankopie bzw. Planausschnitte mit markierten Maßzahlen, REB-Formelwerk) beizufügen.

Um einen reibungslosen Ablauf der Bauabrechnung zu gewährleisten, sind vor Ausführung der Vertragsleistungen zwischen dem AG einerseits sowie dem AN andererseits in den jeweiligen Bauanlauf- bzw. Vermessungsbesprechungen detaillierte Festlegungen für die Anwendung der Datenverarbeitung bei der Bauabrechnung schriftlich zu treffen. Dazu gelten folgende Grundsätze:

- Aufstellung der Mengenermittlung im Format REB 23.003 (NICHT 2009)
- Vorläufige Abrechnungsmengen sind im Nummernbereich 8000 bis 8999 abzurechnen
- Die Verwendung des Kennzeichens „Schätzmenge“ ist nicht zulässig
- Korrekturen durch den AG erfolgen im Nummernbereich 9000 bis 9999
- Die Verwendung der Kennzeichen „P“ und „Z“ ist nicht zulässig
- Das Vornehmen von Korrekturen Nummernbereich des AN ist unzulässig
- Das Aufstellen von Mengen im Nummernbereich des AG ist unzulässig
- Die Übergabe der Daten erfolgt grundsätzlich als Zuwachs und zur Schlussrechnung auch kumuliert
- Die Ausdrucke der Mengenermittlung sind jeweils je AZ und kumuliert je AR aufzustellen; dabei sind die einzelnen Mengenermittlungen seitlich mit dem AZ zu kennzeichnen
- Die DA11-Dateien sind eindeutig mit Rechnungsdatum und Nr. des AZ im Dateinamen zu kennzeichnen (ohne Leer- und Sonderzeichen im Dateinamen)
- Die Korrekturdaten des AG werden dem AN zurückgegeben und sind zwingend einzulesen und im nächsten AZ zu berücksichtigen
- Die Übergabe der geprüften Rechnungsmengen (Prüfzeilen des AG) erfolgt ausschließlich als DA11

Die Mengenerrechnungen haben für die Bauabrechnung elektronisch zu erfolgen. Die Unterlagen für die Mengenerrechnung sind dem AG in analoger (2-fach) und digitaler Form zu übergeben. Bei der Auswahl der Software ist zu beachten, dass die zur Anwendung kommenden Programme, den in der Sammlung enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen für die Anwendung der REB-Verfahrensbeschreibungen“ Ausgabe 2012, entsprechen.

Rechnungslegung

Die Bestellnummer des AG ist zwingend auf jeder Rechnung anzugeben. Diese wird dem AN nach Auftragserteilung mitgeteilt. Die Rechnungen sind mit den entsprechenden Aufmaßen und den Massen- / Mengenermittlung zu stellen.

3.12 Prüfungen

Für alle Materialien, Stoffe und Bauteile sind die für den Anwendungszweck zutreffenden Zulassungen und Nachweise der Fremdüberwachung vorzulegen. Eignungsprüfungen oder Zulassungsbescheide sind mindestens 10 Werkzeuge vor der ersten Verwendung (auch Baustoffgemische) dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Werden vom AN gelieferte Baustoffe von der Bauleitung beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise neue, brauchbare heranzuschaffen und die ungeeigneten sofort von der Baustelle zu entfernen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Die Erstellung und Fortschreibung eines SiGe-Planes nach Baustellenverordnung ist **nicht** Bestandteil der Leistungen des AN. Durch den Auftraggeber ist ein externer SiGe-Koordinator bestellt. Zu den Leistungen des AN gehören lediglich die Erstellung und ggf. Fortschreibung der erforderlichen Zuarbeiten für den bestellten SiGe-Koordinator.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V) ist zu beachten. Für die auftragnehmer- bzw. baustellenbezogenen Zuarbeiten zum SiGe-Plan einschließlich Gefährdungs- und Belastungsanalysen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über den Si-Ge-Plan, die Baustellenordnung der Autobahn des Bundes GmbH sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ sind durch den AN einzuhalten. Aufwendungen, die sich daraus ergeben, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Vorankündigung der Baumaßnahme obliegt dem SiGe-Koordinator des AN, ebenso alle weiteren Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination.

Die ASR A5.2 in der aktuellen Fassung ist zum Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr zu beachten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Übersichtskarte
- Grobablaufplan
- Lagepläne der Verkehrsführung während der Bauzeit

Dem AN werden nach Zuschlagserteilung 1 Exemplare der Ausführungsplanung in Papierform übergeben. Weiterhin erhält er alle Unterlagen der Ausführungsplanung im pdf-Format auf Datenträger.

4.2 Vom AN zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan als Balkendiagramm und Finanzierungsplan (mit Fortschreibung während der Bauzeit)
- Eignungszertifikate für die eingesetzten Stoffe und Bauteile
- Bestandsdokumentationen
- Verkehrsbehördlich angeordnete Verkehrs- und Beschilderungspläne für die Bauzeit

Der AN hat alle, für die Baudurchführung bzw. die Abrechnung noch erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Die Anfertigung der AU ist in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen, sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben sind.

Vor Freigabe der Pläne darf nicht mit der Bauausführung begonnen werden.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

Die der Ausschreibung beiliegende Aufstellung der Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Die aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. (2) der VOB/B.

DIN-Normen sind gemäß § 4 (2) Pkt.1 und § 13 (1) VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Die Hinweise auf Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

Liste der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

Siehe Anlage der Ausschreibungsunterlage.

In der Anlage „Zusammenstellung der gültigen Regelwerke“ (Siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind anzuwendenden Regelwerke benannt.

Es gelten alle für die ausgeschriebenen Leistungen zutreffenden DIN-Normen. Weiterhin gelten (in den derzeit gültigen Fassungen) die nachfolgenden Richtlinien, Regelwerke und Normen. Insbesondere wird auf folgendes Regelwerk verwiesen:

- Richtlinie für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen (RWVA)
- Richtlinie für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)
- Hinweise für umsetzbare Stauwarnanlagen (HUS)
- Hinweise für Steuerungsmodelle von Wechselverkehrszeichenanlagen in Außerortsbereichen
- Merkblatt für die Ausstattung von Verkehrsrechnerzentralen und Unterzentralen (MARZ)
- Verfügung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zur Funkenstörung von elektrischen Betriebsmitteln und Unterlagen.